

BR-Reglement über die Risikokontrolle

Regelwerkshierarchie	Reglement
Stufe Vernehmlassung	<input checked="" type="checkbox"/> Bankrat (<i>normatives Regelwerk</i>) <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung (<i>operatives Regelwerk</i>)
Fachverantwortlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • GB FIRM Risk Office
Aufbewahrung Original	<ul style="list-style-type: none"> • Bankratssekretariat
Rechtliche / regulatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) SR 952.0 • Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) SR 952.02 • FINMA RS 2017/01 "Corporate Governance - Banken"
Referenzierte Reglemente	<ul style="list-style-type: none"> • BR-Organisations- und Geschäftsreglement • BR-Reglement über das Prüfwesen
Referenzierte Politiken	<ul style="list-style-type: none"> • BR-Risikopolitik • BR-Sicherheitspolitik
Referenzierte Strategien	
Ersetzt Reglement vom	31.05.2022
Beschluss Bankrat	24.01.2024
Genehmigung FINMA	-
Gültig ab	25.01.2024

I. Geltungsbereich, Zweck und Begriffe

Art.1 Geltungsbereich

- 1 Die in vorliegendem Reglement definierten Rechte und Pflichten beschlagen, ausser explizit anders definiert, sowohl das Stammhaus als auch die Finanzgruppe. Als Stammhaus wird die BLKB als Einzelinstitut verstanden. Der Begriff der Finanzgruppe definiert sich nach Artikel 3c Abs. 1 des Bankengesetzes¹. Sofern die Anforderungen sich auf Tochtergesellschaften beziehen, betrifft dies nur gemäss aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu konsolidierende Tochtergesellschaften² (nachfolgend «konsolidierungspflichtige Tochtergesellschaften»).

Art.2 Zweck

- 1 Gestützt auf die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben definiert dieses Reglement die Anforderungen an die Corporate Governance und Grundsätze für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement sowie das „Interne Kontrollsystem (IKS)“. Dies beinhaltet die wesentlichen

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn: a. mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist; b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Im Sinne von Artikel 3c Abs. 1 des Bankengesetzes i.V.m. Artikel 21 ff Bankverordnung.

Anforderungen an die Organisation der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion und legt deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Art der Berichterstattung fest.

Art.3 Begriffe

- 1 Das **Risikomanagement** umfasst die organisatorischen Strukturen sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikostrategien und Risikosteuerungsmassnahmen sowie der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen.
- 2 Die **Risikotoleranz** beinhaltet sowohl quantitative wie qualitative Überlegungen hinsichtlich der wesentlichen Risiken und deren maximal tolerierten Ausprägung, die das Stammhaus als auch die Finanzgruppe zur Erreichung ihrer strategischen Geschäftsziele sowie in Anbetracht ihrer Kapital- und Liquiditätsplanung einzugehen bereit sind. Die Risikotoleranz wird sowohl pro jeweilige relevante Risikokategorie als auch auf Instituts- und Gruppenebene festgelegt, sofern relevant.
- 3 Der **Risikoappetit** entspricht der durch die Geschäftsleitung angestrebten Bandbreite der Auslastung von Risikomasszahlen zur Marktrisiko- und Kapitalstruktur innerhalb der durch die Risikotoleranz definierten Maximalausprägung.
- 4 Das **Risikoprofil** fasst auf Instituts- und Gruppenebene und pro jeweilige Risikokategorie für einen bestimmten Zeitpunkt die jeweils eingenommenen Risikopositionen zusammen.
- 5 Das **Interne Kontrollsystem (IKS)** umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Bankbetrieb bilden. Dabei beinhaltet das IKS nicht nur Aktivitäten der nachgelagerten Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Ein wirksames IKS umfasst u.a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, geeignete Risikomanagement- und Compliance-Prozesse. Die Kontrollinstanzen, insbesondere eine unabhängige Risikokontrolle und Compliance-Funktion, sind der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Stammhauses und der Finanzgruppe entsprechend ausgestaltet.
- 6 Als **Compliance** gilt die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.

II. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Art.4 Bankrat

- 1 Der Bankrat genehmigt das „Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement“ und trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken. Dies beinhaltet insbesondere folgende Bereiche:
 - ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld
 - ein wirksames Internes Kontrollsystem
 - die Wahrnehmung der Risikokontroll- und Compliance-Funktion
- 2 Die dafür notwendigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Bankrats sowie dessen Prüf- und Risikoausschuss (ARC) werden im „BR-Organisations- und Geschäftsreglement“ (OGR) aufgeführt und in diesem Reglement durch folgenden Punkt ergänzt:
 - Jährliche systematische Analyse der Risiken des Stammhauses und der Finanzgruppe
- 3 Der Bankrat stellt die organisatorische Unabhängigkeit der stammhaus- und gruppenweiten Risikokontrolle und der Compliance-Funktion sicher und ernennt dafür einen „Chief Risk Officer“ (CRO). Er sorgt für eine angemessene Ausstattung der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion mit Ressourcen und Kompetenzen.

Art.5 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung ist für die Ausarbeitung und die Implementierung des instituts- und gruppenweiten Risikomanagements verantwortlich.
- 2 Die dafür notwendigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Geschäftsleitung werden im „BR-Organisations- und Geschäftsreglement“ (OGR) aufgeführt und in diesem Reglement durch folgende Punkte ergänzt:

- die Ausgestaltung sowie den Unterhalt eines wirksamen Internen Kontrollsystems (IKS)
- den Erlass und Betrieb eines „Integralen Regelwerks“

III. Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement

Art.6 Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement

1. Neben diesem Reglement gelten folgende Elemente als Bestandteil des Rahmenkonzepts:
 - a) Risikopolitik
 - Definiert als zentrales Element des Rahmenkonzepts die Risikotoleranz auf Instituts- und Gruppenebene und die darauf basierenden Risikolimiten für die relevanten Risikokategorien
 - Präzisiert mögliche erwartete Verluste aus den wesentlichen Risikokategorien
 - Definiert Instrumente, Abläufe sowie organisatorische Strukturen zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und der Berichterstattung
 - Definiert Bestimmungen zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung
 - b) Sicherheitspolitik
 - Definiert spezifische Grundsätze für die Informationssicherheit, den Personen- und Gebäudeschutz und das Business Continuity Management (BCM)
 - c) Standardisierter Risikokatalog für die systematische Risikoanalyse
 - Nimmt eine einheitliche Kategorisierung (Art, Typ, Ebene) der wesentlichen Risiken vor, auf welcher sämtliche Elemente des Rahmenkonzepts basieren
 - Basierend auf diesen Kategorien werden Schlüsselrisiken auf Instituts- und Gruppenebene identifiziert und periodisch bewertet
 - d) Berichtswesen der Risikokontrolle
 - Aggregierter Risikoreport mit den in der Risikopolitik definierten Risikotoleranzen und Risikolimiten auf Instituts- und Gruppenebene
 - Reportings der Risikokontrollfunktionen, welche in der Risikopolitik definiert sind
2. Das Rahmenkonzept für das Risikomanagement wird von der Geschäftsleitung ausgearbeitet und mindestens jährlich hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Konsistenz zu regulatorischen Vorgaben überprüft und durch den Bankrat verabschiedet.
3. Das stammhaus- und gruppenweite Risikomanagement basiert auf einem Internen Kontrollsystem, welches voneinander organisatorisch getrennte Kontrollinstanzen umfasst:
 - 1st Line: Ertragsorientierte Geschäftseinheiten (interne Kontrollen)
 - 2nd Line: Risikokontrolle und Compliance-Funktion
(von der 1st Line unabhängige Risikokontrollinstanzen)

IV. Internes Kontrollsystem

Art.7 Kontrollen der ertragsorientierten Geschäftseinheiten (interne Kontrollen)

1. Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten nehmen ihre Kontrollfunktion im Rahmen des Tagesgeschäfts durch die aktive Bewirtschaftung der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahr.
2. Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten definieren und dokumentieren interne Kontrollen als weisungsrelevante Elemente des „integralen Regelwerks“ und überprüfen periodisch deren Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art.8 Risikokontrolle (unabhängige Kontrollinstanz)

- 1 Die Risikokontrolle
 - a) überwacht das aktuelle Risikoprofil anhand der definierten Limiten und stellt die Einhaltung der festgelegten Risikotoleranzen des Stammhauses als auch der Finanzgruppe sicher
 - b) überwacht die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften
 - c) verfügt über keine Anreize (Vergütungssysteme), bei welchen es zu Interessenskonflikten mit den Aufgaben dieser Instanz kommt
- 2 Einrichtung und Unterstellung
 - a) Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über angemessene Kompetenzen, Ressourcen sowie uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte
 - b) Die unabhängigen Kontrollinstanzen haben einen direkten Zugang zum Bankrat oder dessen Prüf- und Risikoausschuss (ARC)
- 3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten
 - a) Stellt umfassende und systematische Überwachung und Berichterstattung von einzelnen wie auch aggregierten Risikopositionen sicher. Dies beinhaltet als Teil der quantitativen und qualitativen Analysen die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen unter ungünstigen Geschäftsbedingungen.
 - b) Stellt die angemessene Umsetzung der Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung sicher.
 - c) Überwacht in Abstimmung mit den in der Risikopolitik festgelegten Risikotoleranzen und den Risikolimiten das Risikoprofil des Stammhauses und der Finanzgruppe.
 - d) In die Verantwortung der Risikokontrolle fällt:
 - die Ausarbeitung und der Betrieb von adäquaten Risikoüberwachungssystemen,
 - die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikoanalyse und -bewertung sowie
 - die Überwachung von Systemen für die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften)
 - die Schulung der Mitarbeitenden über relevante Risikothemen
 - e) Die Risikokontrolle wird bei der Entwicklung von neuen oder erweiterten Produktkategorien, Dienstleistungen, Geschäfts- oder Marktbereichen sowie bei wesentlichen oder komplexen Transaktionen angemessen einbezogen.
 - f) Die Risikokontrolle nimmt aktiv am Prozess der Festlegung der Risikolimiten teil und stellt dabei sicher, dass die Risikolimiten insbesondere im Einklang mit der Risikotoleranz stehen und mit den Ergebnissen aus den Stresstests abgestimmt und so gesetzt sind, dass sie für die Geschäftsleitung ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen.
- 4 Berichtswesen und Reportingpflichten der Risikokontrolle
 - a) Das Berichtswesen (Finanz- und Risikoreport) muss:
 - halbjährlich die Geschäftsleitung und den Bankrat über die Entwicklung des Risikoprofils des Stammhauses und der Finanzgruppe und die im Art. 8 Punkt 3 aufgeführten Tätigkeiten informieren.
 - als Kopie der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Eine zeitgerechte Reportingpflicht besteht bei:³
 - einer Verletzung definierter Risikotoleranzen und Risikolimiten
 - aussergewöhnlichen Risikoentwicklungen und Ereignissen von wesentlicher Tragweite
 - schwerwiegenden Verstößen gegen interne Regelungen sowie gesetzliche oder regulatorische Vorgaben

³ Reportingpflichten entstehen aus einer direkten regulatorischen Vorgabe oder ab einer bestimmten Risiko- und Ereignisausprägung, welche im Limitensystem der Risikopolitik definiert sind (inkl. Aussage über den Adressaten)

Art.9 Compliance-Funktion

- 1 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion als Teil der Risikokontrolle umfassen mindestens die folgenden Tätigkeiten:
 - halbjährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit und jährliche Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen.
 - zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos.
 - halbjährliche Berichterstattung an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und im Weiteren der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.
 - zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Bankrat über schwerwiegende Verletzungen der Compliance bzw. Sachverhalte von grosser Tragweite und Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren.
 - Überwachung und Beurteilung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds
 - Ausgestaltung und Unterhalt eines aktuellen und konsistenten operativen Regelwerks.
- 2 Zusätzlich unterstützt Compliance als unabhängige Funktion die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden bei der Einhaltung der für sie geltenden Normen des Rechts, der marktüblichen Standards, der Standesregeln und der Ethik. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus Erkennung, Beurteilung, Ausbildung, Beratung, Abgabe von Empfehlungen und Vorgaben, Durchsetzung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf das Compliance-Risiko.

V. Inkrafttreten

Art.10 Vernehmlassung und Inkrafttreten

- 1 Das Reglement über die Risikokontrolle ist vom Bankrat am 24. Januar 2024 beschlossen worden. Es tritt am 25. Januar 2024 in Kraft.